



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

96.5141.05

GD/P965141  
Basel, 14. Mai 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 13. Mai 2008

## Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 den nachstehenden Anzug Marc Flückiger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Der Kanton Basel-Stadt ist in den vergangenen Jahren mit seiner pragmatischen Vorgehensweise und seiner politisch breit abgestützten Drogenpolitik weit über die kantonalen Grenzen hinaus in Erscheinung getreten und gilt vielerorts als beispielhaft. Das Suchthilfesystem ist vielfältig und gut ausgebaut. Sowohl im Bereich der legalen Drogen wie im Bereich der illegalen Drogen wird gute und beachtete Arbeit geleistet. In der kantonalen Verwaltung wurden notwendige Schritte in Bezug auf die Koordination zwischen den Bereichen legale und illegale Drogen umgesetzt. Gesellschaftlich haben in Bezug auf das Suchtverständnis Veränderungen stattgefunden. Diese Veränderungen zielen alle weg von einer rein substanzorientierten Sichtweise, die die Probleme vor allem im Zusammenhang mit den einzelnen Substanzen sieht, hin zu einem umfassenden Suchtverständnis, das die Problematik in einen multifaktoriellen Zusammenhang stellt und Fragen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge in den Vordergrund rückt.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die sich die Aktivitäten des Suchthilfesystems stützen, sind gut 20 Jahre alt. Dies betrifft in erster Linie das „Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel“ (Alkohol- und Drogengesetz) und die „Verordnung zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum“ (Alkohol- und Drogenverordnung). In der Verwaltung wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Revisionsbedarf dieser gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Die AnzugstellerInnen bitten den Regierungsrat in Anbetracht der beschriebenen Situation zu prüfen und zu berichten;

- ob es nicht angezeigt wäre im Kanton Basel-Stadt neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den heutigen Bedingungen und dem Wissensstand in Bezug auf Suchtfragen eher entsprechen;
- ob nicht die Schaffung eines kantonalen Suchthilfegesetzes, wie dies in einzelnen Kantonen bereits eingeführt und auf Bundesebene zur Zeit geprüft wird, das geeignete Mittel hierzu sei.“

Mit Beschluss Nr. 32/25 vom 4. August 1998 hat der Regierungsrat den ersten Bericht zum Anzug Marc Flückiger und Konsorten dem Grossen Rat überwiesen. Dieser hat den genannten Anzug mit Beschluss vom 9. September 1998 stehen lassen und dem Regierungsrat zur

erneuten Berichterstattung überwiesen. In der Folge hat der Regierungsrat mit den Beschlüssen Nr. 03/05/21 vom 4. Februar 2003 und Nr. 06/03/12 vom 17. Januar 2006 die weiteren Berichte dem Grossen Rat überwiesen. Der Grosse Rat seinerseits hat mit den Beschlüssen vom 19. März 2003 und vom 10. Mai 2006 den Anzug Marc Flückiger und Konsorten jeweils stehen lassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

Wir gestatten uns, zum Anzug Marc Flückiger und Konsorten erneut wie folgt zu berichten:

## **1. Bisherige Berichterstattung des Regierungsrats**

In seinen dem Grossen Rat bis anhin vorgelegten Berichten zum Anzug Marc Flückiger und Konsorten hat der Regierungsrat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Revision des baselstädtischen Gesetzes betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz, ADG; SG 322.100) aufgrund der gegebenen politischen Relevanz des Themas grundsätzlich in Betracht zu ziehen sei. Es bestehe jedoch kein dringender Handlungsbedarf, weil das im Kanton Basel-Stadt existierende Suchthilfesystem gut aufgebaut und koordiniert sei und es laufend überprüft sowie an aktuelle Gegebenheiten angepasst werde. Da es unerlässlich ist, die Arbeit im Suchtbereich mit dem Bund und den Kantonen zu koordinieren, hat der Regierungsrat besonderes Gewicht darauf gelegt, die Revision des baselstädtischen Alkohol- und Drogengesetzes bzw. die Schaffung eines neuen kantonalen Suchthilfegesetzes erst dann an die Hand zu nehmen, wenn die sich seit geraumer Zeit im Gange befindliche Revision des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121) auf nationaler Ebene abgeschlossen ist.

## **2. Aktuelle Situation auf Bundesebene**

Mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Revision des Vormundschaftsrechtes (Art. 360 – 455 ZGB) befinden sich derzeit auf Bundesebene zwei wichtige Vorlagen in Revision, welche für das baselstädtische Alkohol- und Drogengesetz massgebend sind.

### **2.1 Revision des Betäubungsmittelgesetzes**

Nachdem die eidgenössischen Räte die Vorlage „Revision Betäubungsmittelgesetz“ im Juni 2004 definitiv verworfen haben, hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) im Mai 2006 einen Entwurf zu einer Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes vorgelegt, der jene Punkte aus der gescheiterten Vorlage übernahm, die politisch kaum bestritten und damit mehrheitsfähig waren. Dazu gehörte die Verankerung des Vier-Säulen-Modells (Prävention, Therapie, Schadensminderung, Repression), die Verstärkung des Jugendschutzes und der Prävention, die Überführung der heroingestützten Behandlung ins Gesetz und die Einführung eines Zweckartikels betreffend Abstinenz. Die Frage der Legalisierung des Cannabiskonsums wurde dabei ausgeklammert. Diesem Entwurf zur Teilrevision haben der Nationalrat im Dezember 2006 und der Ständerat im Dezember 2007 zugestimmt. Nachdem der Ständerat am 19. März 2008 die letzten Differenzen zum

Nationalrat im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens beseitigt hat, ist die Vorlage in der Schlussabstimmung vom 20. März 2008 von beiden Kammern angenommen worden. Die Ergreifung des Referendums gegen die Vorlage wurde bereits angekündigt. Sollte das Referendum nicht zustande kommen, legt der Bundesrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Betäubungsmittelgesetzes fest. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Betäubungsmittelgesetzes ist aber spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2009 zu rechnen.

In der Frage der Legalisierung des Cannabiskonsums steht gegenwärtig ein Volksentscheid bevor. Das Initiativkomitee «Pro Jugendschutz gegen Drogenkriminalität» hat am 13. Januar 2006 bei der Bundeskanzlei die Volksinitiative «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» (Hanfinitiative) mit 105'994 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Hanfinitiative verlangt eine Entkriminalisierung des Cannabiskonsums und seiner Vorbereitungshandlungen, die Regelung von Cannabisanbau und -handel durch den Bund, die Verstärkung von Jugendschutz und ein Werbeverbot für Cannabis. Am 15. Dezember 2006 hat der Bundesrat die Botschaft zur Hanfinitiative zuhanden des Parlaments verabschiedet und diesem die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag beantragt. Mit Entscheid vom 22. Februar 2007 ist die SGK-N dem Antrag des Bundesrats gefolgt. Der Nationalrat hat sich am 4./5. Dezember 2007 damit befasst und dem Entscheid seiner vorberatenden Kommission zugestimmt. Nachdem die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 19. Februar 2008 ebenfalls einen Gegenvorschlag ablehnte, hat schliesslich der Ständerat am 11. März 2008 die Ablehnung sowohl der Initiative als auch die eines Gegenvorschlags beschlossen. In der Schlussabstimmung vom 20. März 2008 ist der Entscheid der beiden Kammern bestätigt und ein entsprechender Bundesbeschluss gefasst worden, der Volk und Ständen die Ablehnung der Hanfinitiative empfiehlt. Die Volksabstimmung über die Hanfinitiative ist nun innert zehn Monaten ab Beschlussfassung durchzuführen und wird voraussichtlich am letzten Abstimmungstermin dieses Jahres, am 30. November 2008, erfolgen.

## **2.2 Revision des Vormundschaftsrechts**

Bei Personen mit einer Suchtmittelabhängigkeit können Hilfeleistungen nicht immer auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. In diesen Fällen werden entsprechende Massnahmen bei suchtmittelabhängigen Personen auf der Grundlage des Vormundschaftsrechts ergriffen, wie dies § 2 des Alkohol- und Drogengesetzes vorsieht (Vorbehalt vormundschaftlicher Massnahmen). Massnahmen, die nicht auf freiwilliger Basis angeordnet werden, können denn auch nur nach einem Entscheid des Fürsorgerats (Dreierausschuss des Vormundschafts- und Jugendrats) erfolgen (§ 5 Alkohol- und Drogengesetz in Verbindung mit dessen §§ 6 und 7). Die Umsetzung von Massnahmen gemäss Alkohol- und Drogengesetz ist somit u.U. eng an das Vormundschaftsrecht geknüpft.

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 praktisch unverändert geblieben. Es entspricht somit nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Anschauungen und ist zudem uneinheitlich und unübersichtlich organisiert, weshalb es grundlegend erneuert werden soll.

Nachdem der Bundesrat im Sommer 2006 die Botschaft und den Entwurf zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet hat, wurde der Entwurf im September 2007 vom Ständerat einstimmig angenommen. Als Nächstes wird der Entwurf im April/Mai 2008 in der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen behandelt, die Beratung im Nationalrat wird voraussichtlich in der Herbst- oder in der Wintersession dieses Jahres erfolgen. Da das Ergebnis der Abstimmung im Nationalrat und die Frage eines allfälligen Differenzbereinigungsverfahrens noch offen ist, kann das Datum der Inkraftsetzung des revidierten Vormundschaftsrechts zur Zeit noch nicht bestimmt werden. Aufgrund der Prioritätensetzung auf Bundesebene und der im Rahmen der Umsetzung des revidierten Bundesrecht anzupassenden kantonalen Bestimmungen im neuen Vormundschaftsrecht ist jedoch nicht vor 2010 mit der Inkraftsetzung des revidierten Vormundschaftsrechts zu rechnen.

### **3. Aktuelle Situation im Kanton Basel-Stadt**

Das Suchthilfesystem des Kantons Basel-Stadt ist gut ausgebaut und erlaubt eine breite Abstützung der Suchthilfe im Rahmen des Vier-Säulen-Modells. Laufende Überprüfungen und Optimierungen sorgen für das Funktionieren und die bedarfsgerechte Ausrichtung des Systems und führen zu einer ständig verbesserten Koordination zwischen den einzelnen Säulen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit der einzelnen Fachstellen, welche gut im System integriert sind. Die interdepartementalen Führungsstrukturen (Koordinationsgremien, Drogen- und Präventionsstab, Interdepartementales Führungsgremium Sucht (IFS), Regierungsrätliche Delegation für Suchtfragen (RRDel Sucht)) haben sich seit Ihrer Einsetzung durch den Regierungsrat bewährt und ermöglichen breit abgestützte Entscheidungsprozesse, Angebotsanpassungen und Systemüberprüfungen über die Departementsgrenzen hinweg. Mit der im Jahr 2005 erfolgten Einführung eines Case Managements in der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements konnte die Erreichbarkeit schwerstabhängiger Personen mit einer Abhängigkeit von legalen sowie illegalen Substanzen weiter verbessert werden. Zudem konnten die Einbindung dieser Personen in Suchtbehandlungen und psychosoziale Betreuung sowie die Zusammenarbeit der betroffenen Akteure und auch die Behandlungsplanung auf Klientenebene in den letzten Jahren deutlich optimiert werden.

Das baselstädtische Suchthilfeangebot ist im Vergleich mit demjenigen anderer Kantone ausgesprochen differenziert und vielseitig. Anpassungen des Systems an die gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen sind auch mit den gegenwärtigen Strukturen jederzeit möglich.

### **4. Weiteres Vorgehen**


Das derzeit geltende Alkohol- und Drogengesetz des Kantons Basel-Stadt ist revisionsbedürftig, insbesondere aufgrund der überholten Begrifflichkeiten. In der praktischen Umsetzung ist es jedoch in weiten Teilen anwendbar und ermöglicht es, die notwendigen Massnahmen der Suchthilfe im Bereich der Abhängigkeit von legalen wie auch illegalen Suchtmitteln umzusetzen. Eine Revision des derzeit geltenden kantonalen Alkohol- und Drogengesetzes oder die Schaffung eines kantonalen Suchthilfegesetzes im Sinne der Anzugstellenden ist daher derzeit nicht dringlich. Vielmehr erscheint ein Abwarten der weiteren Entwicklungen auf Bundesebene betreffend Betäubungsmittelgesetzgebung und Vormundschafts-

recht sinnvoll, da das kantonale Alkohol- und Drogengesetz wesentlich von den genannten Bundesgesetzen beeinflusst wird und darauf aufbaut.

## 5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz zur erneuten Berichterstattung stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber